

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1947

Sitzung vom 22. Mai 1947.



1716. Baulinien. Mit Eingabe vom 17. April 1947 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 15. Juli 1946 über die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien im Gebiete der Einmündung der Zielstraße in die Bachtelstraße in Winterthur.

Auf die Ausschreibung dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 57 vom 19. Juli 1946 erhoben am 28. Juli 1946 die Geschwister Sigrist als Besitzer der Liegenschaft Kat.-Nr. 2345 beim Bezirksrat Winterthur Rekurs. Sie beantragten, die an der Zielstraße und an der Ecke Ziel-/Bachtelstraße neu festgesetzten Baulinien wieder aufzuheben und die bisherigen Baulinien weiterhin beizubehalten. Der Bezirksrat hieß diesen Rekurs teilweise gut, wogegen sich der Stadtrat Winterthur mit Eingabe vom 28. November 1946 an den Regierungsrat wandte mit dem Antrag, den Beschluß des Großen Gemeinderates in vollem Umfange wiederherzustellen. Dieser Rekurs des Stadtrates wurde mit Regierungsratsbeschluß Nr. 830 vom 6. März 1947 gutgeheißen, womit der Entscheid des Bezirksrates aufgehoben und der Beschluß des Großen Gemeinderates vom 15. Juli 1946 bestätigt wurde. Die Zurücksetzung der östlichen Baulinie der Zielstraße sowie der Bachtelstraße beidseits der Einmündung der Löwenstraße bezweckt, durch Erweiterung der Bauverbotszone die Übersicht an dieser Kreuzung zu verbessern. Da im genannten Rekursentscheid des Regierungsrates bereits sehr eingehend auf die örtlichen Verhältnisse und die Zweckmäßigkeit der Baulinienänderung hingewiesen wurde, kann, um Wiederholungen zu vermeiden, die Vorlage ohne weitere Ausführungen gutgeheißen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 15. Juli 1946 betr. Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien im Gebiete der Einmündung der Zielstraße in die Bachtelstraße und längs der Zielstraße (Ostseite) zwischen Rosental- und Bachtelstraße wird gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 22. Mai 1947.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



J. Rapp
1 bel. an Bauamt mit
Plan exemplar. 2.6.47